



FISCHEREIPACHTVERTRAG
- mit Übertragung der fischereigesetzlichen Hegepflicht -

Zwischen

der Gemeinde 74389 Cleebronn - vertreten durch Bürgermeister Thomas Vogl -
(nachstehend Verpächter genannt)

und

.....
(nachstehend Pächter genannt)

wird folgender Pachtvertrag abgeschlossen:

§ 1

Gegenstand der Pacht

(1) Verpachtet wird das Fischereirecht in den Gewässern

Stausee im Ruitwiesental und im Geigersbach bis zur Markungsgrenze der Stadt Bönningheim

(Flst. 4625/1, 4925/3, 4925/4);

Geigersbach - Länge: ca. 650 m

Stausee - Wasserfläche ca. 750 m²

- (2) Die fischereigesetzliche Verpflichtung zur Hege nach § 14 des Fischereigesetz für Baden-Württemberg wird ganz auf den Pächter übertragen (siehe auch § 6)
- (3) Ansprüche wegen zugesicherter Eigenschaften kann der Pächter nur geltend machen, wenn die Eigenschaft schriftlich zugesichert ist. Der Verpächter übernimmt jedoch keine Gewähr für Angaben über den Fischbestand und über den Umfang der verpachteten Wasserflächen.

§ 2

Pachtdauer

Das Fischereirecht wird auf 10 Jahre, und zwar für die Zeit vom 01.10.2019 bis 30.09.2029 verpachtet.

**§ 3
Pachtzins**

- (1) Der Pachtzins beträgt jährlich € (in Worten: Euro) und ist im voraus jeweils spätestens bis zum 15. Januar eines jeden Jahres an den Verpächter auf das Konto IBAN DE 41 6049 1430 0463 3900 08 zu überweisen.

**§ 4
Anzeige des Pachtvertrages**

- (1) Der Verpächter ist zur Anzeige dieses Vertrages bei der Fischereibehörde verpflichtet.
- (2) Der Pächter darf die Fischerei nicht vor Ablauf von 1 Monat nach Anzeige des Vertrages beim Regierungspräsidium ausüben. Wird der Pachtvertrag beanstandet, verlängert sich die Frist bis zur Behebung der Beanstandung oder bis zur rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung.

**§ 5
Erlaubnis- und Unterpachtverträge**

- (1) Der Pächter ist nicht befugt, Unterpachtverträge abzuschließen.

**§ 6
Bewirtschaftung des Fischereirechts**

- (1) Bei der Fischereiausübung sind insbesondere die §§ 13 (Grundsatz der Fischereiausübung und 14 (Hegepflicht) FischG Baden-Württemberg zu beachten. Der Pächter ist verpflichtet, das Fischereirecht im Rahmen der nach § 1 Abs. 2 dieses Vertrags übernommenen Hegeverpflichtung ordnungsgemäß zu bewirtschaften sowie einen angemessenen Fischbestand und seine Ertragsfähigkeit zu erhalten.
- (2) Einsätze mit Kleinfischarten, Krebsen, Muscheln oder seltenen oder vom Aussterben bedrohten Fischarten (sogenannter Artenschutz-Besatz) sind nur mit Zustimmung des Verpächters zulässig.
- (3) Der Einsatz ist grundsätzlich in Form von Fischlaich, Brut- oder Jungfischen einheimischer und standortgerechter Arten zu tätigen.
- (4) Der Verpächter behält sich vor, auf Vorschlag der Fischereibehörde und nach billigem Ermessen weitere Einsätze von bestimmten Fischarten in bestimmter Anzahl und bestimmten Größenklassen vorzuschreiben oder durchzuführen, einzuschränken oder zu untersagen.
- (5) Eingesetzt werden dürfen nur gesunde Fische aus Betrieben, die unter laufender Betreuung eines tierärztlichen Fischgesundheitsdienstes / Fachtierarztes für Fische stehen und im Falle von Salmoniden und Hechten durch ein entsprechendes Gesund-

heitszeugnis nachweisen können, dass der Herkunftsbestand frei ist von den in der Fischseuchen-Verordnung namentlich genannten Fischseuchen. Wird das Fischwasser in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in Maßnahmen gegen bestimmte Fischseuchen einbezogene, dürfen auch Fische anderer Arten nur eingesetzt werden, wenn für sie tierärztlichen Gesundheitszeugnisse oder Unbedenklichkeitsbescheinigungen vorliegen. Die genannten Zeugnisse und Bescheinigungen sind bis ein Jahr nach Ablauf oder Beendigung des Vertrags aufzubewahren und auf Verlangen dem Verpächter und der Fischerei- oder der Veterinärbehörde vorzulegen.

- (6) Der Verpächter ist von allen Fischeinsätzen so rechtzeitig zu unterrichten, dass er oder sein Vertreter beim Einsatz zugegen sein kann.
- (7) Kommt der Pächter trotz Mahnung innerhalb angemessener Frist seiner Verpflichtung zu Hegemaßnahmen oder Fischeinsatz nicht nach, ist der Verpächter berechtigt, die Maßnahmen oder den Einsatz auf Kosten des Pächters durchzuführen oder durchführen zu lassen. Dies gilt nicht, wenn die Hegepflicht nach § 14 Abs. 2 von der Fischereibehörde ausgesetzt ist.

§ 7

Sonstige Pflichten der Vertragspartner

- (1) Der Pächter hat Störungen und Schädigungen des Fischwassers nach besten Kräften abzuwenden; der Verpächter unterstützt ihn darin nach Möglichkeit.
- (2) Der Verpächter ist verpflichtet, ~~abgesehen von Notfällen~~ eigene Gewässerunterhaltungsmaßnahmen, durch die die Fischerei erheblich beeinträchtigt wird, dem Pächter mindestens zwei Wochen ~~vorher~~ **ENTWURF** schriftlich anzuzeigen. Werden ihm entsprechende Maßnahmen von Dritten am Gewässer bekannt, hat er dies dem Pächter unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Der Pächter hat dem Verpächter ihm bekannt gewordene, drohende oder eingetretene Störungen oder Schädigungen des Fischwassers unverzüglich mitzuteilen. Unterlässt er schuldhaft die Anzeige, so ist er zum Ersatz des aus der unterlassenen Anzeige entstandenen Schadens verpflichtet.
- (4) Verliert das Gewässer, ohne dass den Pächter dabei eine Schuld trifft, seine ursprüngliche Ertragsfähigkeit in erheblichem Maße, so kann der Pächter auf Dauer oder auf Zeit eine angemessene Pachtermäßigung verlangen. Werden sich die Parteien über das Bestehen, die Dauer und die Höhe des Anspruchs des Pächters nicht einig, können sie einen von der Fischereibehörde benannten Gutachter bestellen. Die Entscheidung ist für beide Parteien verbindlich.

§ 8

Außerordentliche Kündigung des Pachtvertrages

- (1) Der Verpächter - in den Fällen a) bis g) auch der Pächter - kann den Vertrag fristlos kündigen wenn

- a) der Pächter trotz Abmahnung den gesetzlichen Vorschriften über die Ausübung der Fischerei oder den Bestimmungen dieses Vertrages gröblich zuwiderhandelt,
 - b) der Pächter das Fischwasser nachweislich schlecht bewirtschaftet und innerhalb einer angemessenen schriftlich gesetzten Frist die gerügten Mängel nicht abstellt,
 - d) der Pächter mit der Bezahlung des Pachtzinses nach Mahnung länger als drei Monate im Verzug ist,
 - e) der Pächter zahlungsunfähig wird, z. B. wenn gegen ihn das Insolvenzverfahren eröffnet wird.
 - f) das Fischwasser in eine Fischereigenossenschaft einbezogen wird. In diesem Falle hat der Pächter Anspruch auf billigen Ersatz für einen nachweislich erwachsenen Verlust aus Aufwendungen, jedoch nicht für entgangenen Gewinn.
 - g) das Fischwasser durch Verwaltungsakt im öffentlichen Interesse in Anspruch genommen wird. Auf etwaige Ersatzansprüche des Pächters finden die für solche Inanspruchnahmen geltenden gesetzlichen Vorschriften Anwendung.
- (2) Im Fall einer Kündigung nach Abs. 1 a) bis d) hat der Pächter die Kosten der erneuten Verpachtung zu tragen. Ferner bleibt er verpflichtet, den Pachtzins bis zu dem Zeitpunkt weiter zu bezahlen, zu dem das Fischwasser erneut verpachtet wird oder angemessen verpachtet werden könnte, jedoch nicht länger als bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Beendigung des Vertrags infolge der fristlosen Kündigung.
- (3) Kündigungen müssen durch einen eingeschriebenen Brief mit Rückschein erfolgen und der Fischereibehörde angezeigt werden.

§ 9

Zusätzliche Vereinbarungen

- (1) Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.
- (2) Durch die Unwirksamkeit einer Vertragsbestimmung wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

§ 10

Weitere Bestimmungen

1. Die Anlage ist dauernd im plangemäßen und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Sie ist so zu unterhalten und zu betreiben, dass Dritte nicht belästigt bzw. geschädigt werden. Die ordnungsgemäße Unterhaltung des Gewässerbettes durch den Träger der Unterhaltungslast muss oberhalb und unterhalb des Teiches dauern gesichert sein.
2. Zu- und Ablauf des Teiches müssen mit einer Vorrichtung (Kiesfilter, Gitter, Sieb, Mönch) versehen sein, die sowohl ein Eindringen von Fischen in den Teich/die Teichanlage als auch das Entweichen von Fischen aus dem Teich/der Anlagen verhindert.

3. Eingesetzt werden dürfen nur gesunde Fische aus Fischzuchten, die laufend vom Staatl. Fischgesundheitsdienst oder einem Fachtierarzt für Fische betreut werden. Ferner dürfen nur Fische (insbesondere Salmoniden und Hechte) von Lieferanten und Fischzuchtbetrieben bezogen werden, die ein amtliches Gesundheitszeugnis neuesten Datums vorweisen können, mit der Bestätigung, dass der Bestand bzw. Herkunftsbestand seit mindestens zwei Jahren frei von VHS und IHN ist. Karpfen müssen aus einem nachweislich Koi-Herpes-Virus-freien Bestand stammen.
4. Vor Ablassen der Teiche sind unterhalb liegende Betreiber von Teichen/Teichanlagen und Fischwaspächter mindestens 14 Tage vorher zu informieren.
5. Aus Gründen des Amphibienschutzes soll ein evtl. Ablassen/Ausbaggern des Teiches Ende September eines Jahres durchgeführt werden. Bei Amphibienvorkommen hat ein Wiederanstau vor dem ersten Dauerfrost zu erfolgen. Bei einem Ablassen des Teiches wird für die absetzbaren Stoffe am Auslauf ein Grenzwert von 0,3 ml/l bei einer Absetzzeit von 2 Stunden festgesetzt. Daher ist die Anlage regelmäßig und rechtzeitig zu entschlammen. Vor der Durchführung ist die untere Naturschutzbehörde des Landratsamts Heilbronn zu informieren bzw. die Vorgehensweise abzustimmen. Der Schlamm ist unschädlich zu beseitigen. Auf die Haftung gemäß § 89 WHG für Änderungen der Beschaffenheit des Wassers im Vorfluter durch die Einleitung wird besonders hingewiesen.
6. Das aufgestaute Wasser darf nur so abgelassen werden, dass für andere keine Gefahren und Nachteile entstehen können, die Ausübung von Wasserbenutzungsrechten und Befugnisse nicht beeinträchtigt und die Unterhaltung des Gewässers nicht erschwert wird (§ 27 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG)). Insbesondere ist darauf zu achten, dass beim Ablassen des Teiches kein Schlamm in den Auslauf gelangt.
7. Die Anlage unterliegt gemäß § 75 WG der Überwachung durch die untere Wasserbehörde (Landratsamt). Dem mit der Überwachung beauftragten Bediensteten ist gemäß § 101 WHG das Betreten der Grundstücke, auf denen sich die Wasserbenutzungsanlagen befindet, zu gestatten. Ihm sind ferner, die der Ausübung der Benutzung dienenden Anlagen und Einrichtungen, zugänglich zu machen.
8. Werden Beanstandungen festgestellt, so sind diese unverzüglich zu beheben. Die Beseitigung festgestellter Mängel ist dem Landratsamt Heilbronn mitzuteilen.

§ 11

Hinweise

1. Ein Anspruch auf eine bestimmte Menge und Beschaffenheit des Wassers besteht nicht (§ 2 WHG).
2. Auf die Genehmigungspflicht der Anlage nach § 3 bzw. die Registrierung nach § 6 der Fischseuchen-Verordnung vom 24. November 2008 (BGBl. I s. 2315) beim zuständigen Landratsamt wird hingewiesen.

3. Auf mögliche Probleme bei der Übertragung von Fischkrankheiten auf Unterlieger wird ausdrücklich hingewiesen. Es wird empfohlen, Besatzmaßnahmen abzustimmen.
4. Ein Entschädigungsanspruch bei Überflutung oder anderen Schäden bei Hochwasser besteht nicht.
5. Sollte es sich nach der Inbetriebnahme der Anlage erweisen, dass die Wasserbenutzung zu Unzulässigkeiten führt oder dass die in der Entscheidung genannten Nebenbestimmungen nicht eingehalten werden können, bleibt der unteren Wasserbehörde vorbehalten, aufgrund von § 13 WHG Ergänzungen oder Änderungen der genehmigten Anlage zu verlangen. Die Kosten hierfür trägt der Pächter.
6. Zuwiderhandlungen gegen wasserrechtliche Bestimmungen und gegen diese Entscheidung stellen eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 103 WHG dar und können mit einem Bußgeld geahndet werden.

Cleebronn,

Cleebronn,

.....
Verpächter

.....
Pächter

Sichtvermerk der Fischereibehörde:

Vorstehender Pachtvertrag wurde gemäß § 19 FischG am
angezeigt. Er wird nicht beanstandet.

Entwurf

Bemerkungen:

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift